

Tz	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
1 Zweck der Sport- und Turnierordnung (STO)	2
2 Richtlinien für den Spielbetrieb	2
2.1 Spielregeln	2
2.2 Spielmaterial und Spielraum	2
2.3 Spielkleidung	2
2.4 Verhalten der Sportler	2
2.5 Werbung	3
2.6 Spielbetrieb	3
2.7 Einzelspieler	3
2.8 Ausländer und Staatenlose	3
2.9 Spielzeit	3
3 Altersklassen	4
4 Vereinswechsel	4
4.1 Freigabebescheinigung	4
4.2 Sperrfreie Zeit	4
4.3 Landesverbandswechsel	4
4.4 Beginn der Wartezeit	4
5 Einzel-Spielbetrieb	5
5.1 Disziplinen, weitere Bestimmungen	5
6 Mannschafts-Spielbetrieb	6
6.1 Wettbewerbe, Leistungsklassen	6
6.2 Begrüßung und Mannschaftsaufstellung	6
6.3 Spielberichte	7
6.4 Abmeldung, Nichtantreten	7
6.5 Karenzzeit	7
6.6 Mannschaftswechsel während einer Saison	7
6.7 Besondere Bestimmungen	7
7 Schiedsrichter	8
7.1 Zuständigkeit	8
7.2 Schiedsrichterregelung bei Veranstaltungen	8
8 Turnier- und Meisterschaftsbestimmungen	8
8.1 Definition Turnier:	8
8.2 Genehmigungsverfahren	8
8.3 Teilnahme, Teilnehmer:	9
8.4 Startgeld	9
8.5 Oberschiedsrichter	9
8.6 Turnierlisten	9
8.7 Siegerehrungen bei Turnieren und Meisterschaften	9
9 Auswahlspiele, Internationale Meisterschaften, sonstige Veranstaltungen	9
9.1 Begriffsbestimmung:	9
9.2 Zuständigkeit	10
9.3 Abmeldung	10
9.4 Spielverlegungen	10
10 Strafbestimmungen/ Strafenkatalog	10
10.1 Schriftform, Rechtsmittelbelehrung	10
10.2 Zuständigkeit, Vereinshaftung	10
11 Schlussbestimmungen	10
11.1 Grundsatz	10
11.2 Bestandteile	11
11.3 Inkrafttreten	11

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Sport- und Turnierordnung	D5	Seite 2 von 11 Stand 14.07.13

1 Zweck der Sport- und Turnierordnung (STO)

Zweck der STO ist es, den Rahmen für den Sportbetrieb zu schaffen.

Jede(r) Sportler(in) ist verpflichtet, bei der Ausübung des Pool-Billard-Sportes die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.

Der Spielbetrieb der Jugend ist in der Jugend-Sportordnung (Jugend-SO) der Billard-Jugend Baden-Württemberg (BJBW) geregelt.

2 Richtlinien für den Spielbetrieb

2.1 Spielregeln

Es werden Wettbewerbe in den Disziplinen 14/1endlos, 8-Ball, 9-Ball, **10-Ball** und Snooker durchgeführt. Die jeweils gültigen Spielregeln sind Bestandteil dieser Bestimmungen.

2.2 Spielmaterial und Spielraum

Der Spielraum und das Spielmaterial kann zu jeder Zeit durch eine hierzu vom Sportausschuss beauftragten Person abgenommen werden. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen. Dem Sportausschuss bleibt es vorbehalten, auch wenn ein Teil der Bestimmungen nicht eingehalten werden, in begründeten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

2.3 Spielkleidung

2.3.1 Bei allen Wettbewerben ist die in der Ausschreibung der jeweiligen Spielart vorgeschriebene Kleidung zu tragen.

2.3.2 Abweichend von Tz. 2.3.1 kann eine angemessene, der Veranstaltung entsprechende Kleidung vorgeschrieben werden. Näheres regelt die entsprechende Ausschreibung.

2.3.3 Für Sportler(innen) mit Körperschäden und für werdende Mütter, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung nicht in der vorgeschriebenen Kleidung antreten können, ist (ggf. nach Vorlage eines ärztlichen Attestes) eine Sondergenehmigung zu erteilen.

2.3.4 Für Mannschaften ist es vorgeschrieben, dass alle Sportler(innen) der Mannschaft in einheitlicher Kleidung antreten. Vor Spielbeginn müssen alle Sportler(innen), die in der Mannschaftsbegegnung eingesetzt werden sollen, in der vorgeschriebenen Kleidung zur Begrüßung anwesend sein.

2.4 Verhalten der Sportler

2.4.1 Für Sportler(innen) und Schiedsrichter(innen) besteht während des Spielens Alkohol- und Rauchverbot (**gilt auch für E-Zigaretten**). Alkoholgenuss während des aktiven Spielbetriebes stellt unsportliches Verhalten dar. Während der Partie wird dies mit Verwarnung, in der Spielpause mit Ermahnung, im Wiederholungsfall mit Disqualifikation geahndet. Rauchen, während des Spielens, wird als unsportliches Verhalten bestraft. Spielregel 1.16 (Kommentar) findet keine Anwendung.

2.4.2 Der Spielbetrieb findet bei Turnieren von der Begrüßung bis zum Ausscheiden/Teilnahme an der Siegerehrung oder bis zum letzten gespielten Ball an einem Spieltag statt. Bei Mannschaftsbegegnungen, von der Begrüßung bis zur Verabschiedung.

2.4.3 Schiedsrichter haben sicherzustellen, dass Sportler(innen) keine Aktivitäten unternehmen, die ihrer Meinung und ihrer Natur nach unsportlich sind, sich peinlich, störend oder schädlich auf andere Sportler(innen), Turnieroffizielle, Gäste oder den Sport generell auswirken.

2.4.4 Schiedsrichter oder andere Turnieroffizielle haben das Recht, einen Sportler, der sich unsportlich verhält, mit oder ohne Warnung bis hin zur Disqualifikation zu bestrafen.

2.4.5 Die Sportler(innen) müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. der Turnierleitung bestimmten Stelle aufhalten. Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf (taktische Tipps, etc.) ist nicht statthaft. Zuwiderhandlung wird für den (die) betroffene(n) Sportler(innen) mit Ermahnung, dann mit Verwarnung und somit Verlust des Spiels geahndet.

2.5 Werbung

Werbung auf Ausrüstungsgegenständen oder Kleidung ist im Wettkampf zulässig. Hierbei ist im Spielbetrieb des BVBW eine max. Größe der Gesamtwerbefläche von 500 qcm zulässig.

Nutznieser der Werbung sind der Verein oder der Verband. Die Werbung muss vom BVBW genehmigt sein. Grundsätzlich ist die Werbung für Tabakwaren und Alkoholika nicht zulässig; Werbung für Produkte des Brauereigewerbes kann genehmigt werden. Ansonsten gelten die Werbevorschriften der DBU.

2.6 Spielbetrieb

Die Vereine sind als Mitglieder des Verbandes die Träger des Billard-Sportes. Die Vereinsnamen sollen dieser Bedeutung entsprechen.

Vereine, die einen Gaststätten- oder Firmennamen als Vereinsnamen führen, erhalten für ihre Mannschaften und Mitglieder keine Spielberechtigung

2.7 Einzelspieler

2.7.1 Voraussetzung zur Erteilung einer Spielberechtigung ist, dass der (die) Sportler(in) einem Verein angeschlossen ist, der Mitglied im BVBW ist..

2.7.2 Sportler(innen) dürfen innerhalb einer Sparte (Pool oder Snooker) nur für den Verein spielen, in dem sie als aktives Mitglied dem Verband gemeldet sind. Sportler, die in mehreren Sparten aktiv sein möchten, dürfen hier auch in verschiedenen Vereinen gemeldet werden.

Es ist ihnen jedoch gestattet, bei Freundschaftsspielen und genehmigten Turnieren für einen anderen Verein zu spielen, sofern sie eine schriftliche Genehmigung des Stammvereins haben.

2.7.3 Hat ein(e) Sportler(in) an der Einzelmeisterschaft eines Verbandes teilgenommen, ist es ihm (ihr) auch bei einem Verbandswechsel nicht gestattet, in der gleichen Spielzeit an der Einzelmeisterschaft eines anderen Verbandes teilzunehmen. Den Nachweis, dass er(sie) an keiner Meisterschaft teilgenommen hat, ist von dem (der) Sportler(in) zu erbringen. Der Nachweis hat nur Gültigkeit, wenn er von dem (der) zuständigen Sportwart(in) ausgestellt ist. Gleiches gilt für Sportler(innen), die innerhalb einer Spielzeit bereits an Einzel- oder Mannschaftswettbewerben einer anderen Nation teilgenommen haben.

2.8 Ausländer und Staatenlose

Ausländer(innen) und Staatenlose dürfen an allen Wettbewerben, die in der STO und den Ausschreibungen vorgesehen sind, teilnehmen. Eine aktive Beteiligung an internationalen Begegnungen (Europa-, Weltmeisterschaften) ist ihnen jedoch grundsätzlich nicht möglich.

2.9 Spielzeit

2.9.1 Die Spielzeit beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August eines jeden Jahres.

2.9.2 Die Terminplanung des BVBW ist so zu gestalten, dass ein terminlich regelmäßiger Spielbetrieb zustande kommt. Hierzu sind bei Notwendigkeit die Ressortleiter davon entbunden auf nationale und internationale Termine der DBU und EPBF/WPA Rücksicht zu nehmen.

2.9.3 Die Sportkreise sind an den Rahmenterminplan des BVBW gebunden.

3 Altersklassen

- a) Damen (weibl. Personen jeglichen Alters)
- b) Herren (männl. Personen jeglichen Alters)
- c) Senioren (Herren) ab dem 40. Lebensjahr
- d) Ladies (Seniorinnen) ab dem 40. Lebensjahr

Spielberechtigt bei den Ladies und Senioren sind alle Personen die im Jahr der Deutschen Meisterschaft das 40. Lebensjahr vollenden. Die Altersklassen der Jugendlichen sind in der Jugend-SO geregelt.

4 Vereinswechsel

4.1 Freigabebescheinigung

- 4.1.1 Vereinswechsel innerhalb des BVBW sind grundsätzlich über die Internetpräsenz des BVBW durch zu führen. Hierbei hat der aufnehmende Verein über das entsprechende Tool im BM eine Ummeldung einzugeben. Der abgebende Verein hat dann max. 14 Tage (beginnend mit dem Folgetag der Freigabe-Anforderung) Zeit um die Anforderung zu genehmigen oder sie zu verweigern. Erfolgt die Bearbeitung der FB-Anforderung nicht innerhalb dieser Frist, so ist die FB-Anforderung automatisch als positiv zu bewerten und der Vereinswechsel durch den BVBW (Landessportwart oder andere befugte Person) zu genehmigen.

Bestehen noch Forderungen gegen den/die Sportler(in), so sind diese per E-Mail an den zuständigen Ressortleiter (Landessportwart oder andere befugte Person) zu melden und gleichzeitig die FB-Anforderung in der Internetpräsenz des BVBW abzulehnen.

- 4.1.2 Ist eine Freigabeanforderung genehmigt worden, kann sie nicht mehr widerrufen werden.

4.2 Sperrfreie Zeit

- 4.2.1 Ein Vereinswechsel ohne Sperre ist nur nach Abschluss sämtlicher Wettbewerbe im BVBW bis zum Termin der namentlichen Meldung der nächsten Saison möglich. Außerhalb der sperrfreien Zeit zieht ein Vereinswechsel bei Mannschaftswettbewerben eine 3-monatige Wartezeit nach sich.

- 4.2.2 Mehrmaliger Vereinswechsel während der sperrfreien Zeit hat ebenfalls eine 3-monatige Wartezeit zur Folge. Im übrigen gelten auch hier die Bestimmungen von Tz. 4.1.

4.3 Beginn der Wartezeit

- 4.3.1 Hat ein(e) Sportler(in) eine positive FB erhalten, beginnt die Wartezeit mit dem Datum, an dem die Abmeldung in der Internetpräsenz des BVBW vorgenommen wurde.

- 4.3.2 Hat ein(e) Sportler(in) gegenüber dem ehemaligen Verein noch Verpflichtungen gemäß Tz. 4.1, beginnt die Wartezeit mit dem Tag, an dem diese Verpflichtungen beglichen wurden. Der/die Sportler(in) ist bis zur Begleichung sämtlicher Verpflichtungen für den Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb nicht spielberechtigt

- 4.3.3 Bei einem Ausschluss ist Stichtag der Tag, an dem die Rechtsmittelfrist endet.

- 4.3.4 Vereinsmitglieder, die in dem Verein, dem sie zuletzt angehörten, Passive waren, sind von der Wartezeit befreit. Als passiv kann nur der (die) angesehen werden, der bis zum Tag des Vereinswechsels mindestens 3 Monate passives Mitglied war.

- 4.3.5 Sportler(innen), die in einem Verein passives Mitglied bzw. in keinem Verein Mitglied waren, sind bei Vereins- und Verbandsanmeldung sofort spielberechtigt.

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Sport- und Turnierordnung	D5	Seite 5 von 11 Stand 14.07.13

5 Einzel-Spielbetrieb

5.1 Disziplinen, weitere Bestimmungen

- 5.1.1 Im Bereich des BVBW werden folgende Einzelmeisterschaften ausgetragen:
- a) 8-Ball-Einzel
 - b) 9-Ball-Einzel
 - c) 10-Ball-Einzel
 - d) 14/1endlos-Einzel
 - e) Snooker-Einzel
- 5.1.2 Die Austragungsmodi werden vom BVBW durch eine gesonderte Ausschreibung festgelegt. Die Vorschriften der Tz. 8 ff. dieser Bestimmungen gelten, soweit möglich, analog.
- 5.1.3 Vor Beginn offizieller Einzelmeisterschaften ist die Spielberechtigung der Teilnehmer zu überprüfen. Die Anwesenheitspflicht und der Spielbeginn sind durch die jeweilige Ausschreibung zu regeln.
- 5.1.4 Ist ein(e) Sportler(in) 5 Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, ist die Begegnung für den (die) Betroffene(n) als verloren zu werten und hat den Ausschluss aus dem Wettbewerb zur Folge. Die bereits ausgetragenen Spiele sind im gespielten Ergebnis in der Wertung des Gegners zu berücksichtigen.
- 5.1.5 Sportler(innen), die ein einzelnes Spiel vor Beendigung aufgeben oder die Spiele der laufenden Runde nicht zu Ende spielen bzw. den Wettbewerb abbrechen, werden von der Meisterschaft bzw. vom Turnier ohne Anrecht auf die erreichte Platzierung ausgeschlossen. Auch hier sind die ausgetragenen Spiele für die Gegner wie unter Tz. 5.1.4 zu werten. Wird dem(der) zuständigen Sportwart(in) bis zum Donnerstag der Folgewoche keine ausreichende Entschuldigung (Tz. 5.1.7) wegen des Wettbewerbsabbruches vorgelegt, wird der(die) Betroffene in der nächsten Spielzeit für diesen Wettbewerb gesperrt. Bei Neuankmeldung nach Ablauf der Sperre muss dann in der untersten Leistungsklasse (LK) begonnen werden.
- 5.1.6 Tritt ein(e) Sportler(in) entschuldigt zu Einzelmeisterschaften nicht an, wird er(sie) in der kommenden Spielzeit eine Klasse tiefer eingestuft.
- 5.1.7 Entschuldigungen bei Landesmeisterschaften (Ausnahme Pokalwettbewerbe, Kombi-Mannschaften Damen und Senioren) besitzen nur dann Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet sind (Dienst, Krankheit, Kur etc.) und spätestens am Donnerstag der Folgewoche dem(der) zuständigen Sportwart(in) schriftlich vorliegen. Der Entschuldigung muss ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung des Arbeitgebers etc. beigefügt sein.
- 5.1.8 Einordnung nach einem Landesverbandswechsel:
Wechselt ein(e) Sportler(in) den LV, hat er(sie) kein absolutes Anrecht darauf, im BVBW in die Klasse eingeordnet zu werden, in der er(sie) in seinem(ihrem) vorherigen LV war. Der BVBW wird ihn(sie) im Rahmen seiner Möglichkeiten einordnen.
- 5.1.9 Besondere Bestimmungen für Jugendliche:
Bei den Einzelmeisterschaften der Ladies und Senioren dürfen Jugendliche nicht mitwirken.

6 Mannschafts-Spielbetrieb

6.1 Wettbewerbe, Leistungsklassen

- 6.1.1 Im Bereich des BVBW werden folgende Mannschaftsmeisterschaften ausgetragen:
- Pokal-Mannschaft (Pool und Snooker)
 - Kombi-Mannschaft (Liga)
 - Kombi-Mannschaft-Damen
 - Kombi-Mannschaft-Senioren
 - Snooker-Team
- 6.1.2 Bei den Ligawettbewerben gibt es grundsätzlich folgende Leistungsklassen:
- Oberliga
 - Verbandsliga
 - Landesliga
 - Bezirksliga
 - Kreisliga A
 - Kreisliga B
 - Kreisliga C
- 6.1.3 In den Pool-Ligen wird Kombi-System (8-Ball, 9-Ball, 10-Ball und 14/1e je Mannschaftsbegegnung) gespielt. In den Snooker-Ligen entsprechend der Ausschreibung.
- 6.1.4 Staffelstärke und Austragungsmodi werden vom BVBW festgelegt. Näheres regelt die entsprechende Ausschreibung. Die Vorschriften der Tz. 8 ff. dieser Bestimmungen gelten, soweit möglich, analog.

6.2 Begrüßung und Mannschaftsaufstellung

- 6.2.1 Die Mannschaften müssen vor Spielbeginn den von dem (der) zuständigen Sportwart(in) ausgestellten Mannschaftspass, den jeder Verein selbstständig aus der Internetpräsenz des BVBW ausdrucken muss, dem Gegner zur Kontrolle vorlegen.
- 6.2.2 Es dürfen nur Spieler(innen) eingesetzt werden, die in diesem eingetragen sind und sich legitimieren können (Einzelspielerausweis, Personalausweis oder ähnliches).
- 6.2.3 Die Mannschaft muss vor Spielbeginn eine(n) Mannschaftsführer(in) benennen, der(die) allein zur Vertretung seiner(ihrer) Mannschaft berechtigt ist. Er(Sie) muss nicht der Mannschaft angehören.
- 6.2.4 Die Mannschaften nehmen vor und nach der Begegnung Aufstellung; vor der Begegnung zur Begrüßung und Bekanntgabe der Paarungen und nach der Begegnung zur Bekanntgabe des Ergebnisses und zur Verabschiedung. Alle Spieler(innen), die in einer Mannschaftsbegegnung eingesetzt werden sollen, müssen zur Begrüßung und zur Verabschiedung an einem Tisch antreten. Ist dies nicht der Fall wird wie bei Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers verfahren. (Tz. 2.3.4). In beiderseitigem Einvernehmen (vor der Begrüßung zu klären) können Ausnahmen von dieser Regel erfolgen.
- 6.2.5 Die Entscheidung, an wie vielen Tischen die Mannschaftsbegegnung ausgetragen wird, liegt grundsätzlich beim Gastgeber. Eine erforderliche Mindestzahl kann durch die Ausschreibung vorgegeben werden.
- 6.2.6 Im ersten bzw. zweiten Durchgang kann jeweils ein(e) vorher auf dem Spielbericht nicht eingetragene(r) SpielerIn bei Ausfall eines(r) anderen, eingesetzt werden. Der Ausgefallene darf in dieser Mannschaftsbegegnung dann nicht mehr eingesetzt werden. Es können bis zu 8 Sportler(innen) in einer Mannschaftsbegegnung eingesetzt werden.
- 6.2.7 Die im Spielbericht eingetragenen Sportler(innen) dürfen am gleichen Spieltag in keiner anderen Mannschaft des Vereins im gleichen Wettbewerb eingesetzt werden. Maßgebend ist hierbei das ursprünglich angesetzte Spieltagsdatum (nicht die Spieltagsbezeichnung – z.B. 2.Spieltag)
- 6.2.8 Wird ein(e) nicht spielberechtigte(r) Sportler(in) eingesetzt, ist die Mannschaftsbegegnung als verloren und für das gegnerische Team mit dem grösstmöglichen Ergebnis zu werten. Außerdem ist gemäß Strafenkatalog zu ahnden.

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Sport- und Turnierordnung	D5	Seite 7 von 11 Stand 14.07.13

6.3 Spielberichte

- 6.3.1 Bei den Mannschaftsbegegnungen sind vom gastgebenden Verein Spielberichte in 3-facher Ausfertigung auszustellen. Hiervon behält der Gastgeber das Original und einen Durchschlag sowie die Gastmannschaft einen Durchschlag.
- 6.3.2 Nach erstmaligem Ausfüllen des Spielberichtes dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden (Ausnahme Tz. 6.2.5).
- 6.3.3 Der Gastgeber ist dafür verantwortlich, dass der Original-Spielbericht mindestens bis zum Saisonende aufbewahrt wird und dem zuständigen Sportwart auf Anforderung jederzeit vorgelegt werden muss. Bei einem Versäumnis hat der betreffende Verein ein Bußgeld gemäß Strafenkatalog zu entrichten. Mit jeder erfolglosen Anmahnung eines Spielberichtes verdoppelt sich der zu zahlende Betrag.
- 6.3.4 Die Spielberichte müssen von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden. Andernfalls wird der Verein, dessen Unterschrift fehlt, gemäß Strafenkatalog bestraft.
- 6.3.5 Vorkommnisse und Proteste, die den Spielablauf betreffen (unkorrekte Spielkleidung etc.) sind unmittelbar nachdem der Protestgrund bekannt wird, auf dem Spielbericht einzutragen. Ohne diese Eintragung werden später eingehende Beschwerden bzw. Proteste nicht anerkannt. Spielberichte, auf denen entsprechende Eintragungen gemacht wurden, müssen sofort am 1. Werktag nach dem Spieltag an den zuständigen Sportwart gesendet werden. Ungeachtet dessen, ist der zuständige Sportwart oder das Präsidium jederzeit berechtigt, Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ausschreibung oder STO zu ergreifen.

6.4 Abmeldung, Nichtantreten

- 6.4.1 Mannschaften, die insgesamt während einer Spielzeit 3 mal nicht angetreten sind oder abgemeldet oder disqualifiziert wurden, sind in der laufenden Saison nicht mehr spielberechtigt. Die Spiele dieser Mannschaften werden annulliert und aus der Tabellenwertung herausgenommen. Die betreffende Mannschaft ist bei einer Neuanmeldung in die unterste Liga einzustufen

6.5 Karenzzeit

- 6.5.1 (1) Ein Spieltag gilt als verloren, wenn der Gegner 30 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit nicht angetreten ist. Die Frist verlängert sich auf 60 Minuten, wenn er ohne Verschulden am rechtzeitigen Antreten verhindert war, sich innerhalb der ersten 30 Minuten beim Gegner meldet und die Gründe für die Verspätung benennt. Ist er jedoch auch nach 60 Minuten nicht angetreten, ist der Spieltag verschuldensunabhängig als verloren zu werten.
- (2) Die vorgeschriebene Bestrafung wegen Nichtantretens nach dem Strafenkatalog unterbleibt, wenn die nichtangetretene Mannschaft am Erscheinen innerhalb der Wartezeit unverschuldet verhindert war.
- 6.5.2 Bei Mannschaftswettbewerben, die in Turnierform ausgetragen werden, entfällt die bei Ligawettbewerben übliche Karenzzeit. Die Mannschaften müssen zu der festgesetzten Anfangszeit in spielberechtigter Besetzung anwesend sein. Das Spiel muss 5 Minuten nach Aufruf aufgenommen werden. Verstösst eine Mannschaft gegen diese Bestimmung wird sie vom laufenden Wettbewerb ausgeschlossen.

6.6 Mannschaftswechsel während einer Saison

Wechsel von Spielern(innen) innerhalb der Mannschaften eines Vereins werden in der jeweiligen Ausschreibung geregelt

6.7 Besondere Bestimmungen

- 6.7.1 In den Ligamannschaften können Jugendliche (mit Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten), Herren, Damen, Seniorinnen und Senioren gleichermaßen eingesetzt werden.

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Sport- und Turnierordnung	D5	Seite 8 von 11 Stand 14.07.13

6.7.2 Liegen bei einem Ligawettbewerb Protestgründe (z.B. unkorrekte Spielkleidung, Verletzung der Karenzzeit usw.) vor, müssen die Mannschaftsbegegnungen trotzdem durchgeführt werden. Verweigert eine Mannschaft das Spiel, kann dies als Nichtantreten gewertet werden. Die Tz. 6.3.5. ist besonders zu beachten. Die Höchstdauer der Wartezeit beim Nichtantreten einer Mannschaft richtet sich nach Tz. 6.5.1 (eine Stunde nach offiziellem Spielbeginn).

7 Schiedsrichter

7.1 Zuständigkeit

Für das Schiedsrichterwesen im Bereich des BVBW ist der Landes-Schiedsrichter-Ausschuss ausschließlich zuständig. Die unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DBU erarbeiteten Richtlinien sind Bestandteil der STO.

7.2 Schiedsrichterregelung bei Veranstaltungen

Bei Turnieren, Mannschafts- und Einzelmeisterschaften muss die Schiedsrichter-Regelung zu Beginn der Veranstaltung oder in der entsprechenden Ausschreibung bekanntgegeben werden. Die teilnehmenden Sportler(innen) (auch die bereits ausgeschiedenen) sind verpflichtet, das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit wird der(die) Betreffende vom Turnier bzw. der Einzelmeisterschaft (bei Einzelmeisterschaften in mehreren Spieltagen für diesen Spieltag oder die Disziplin) disqualifiziert. Ist ein(e) Sportler(in) aus dem Wettbewerb ausgeschieden und verweigert die zumutbare Schiedsrichtertätigkeit, kann er(sie) für die Einzelmeisterschaft in der nächsten Saison gesperrt werden. Er(Sie) hat kein Anrecht auf die erreichte Platzierung und wird gemäß Strafenkatalog bestraft. Die bis dahin ausgetragenen Spiele bleiben im gespielten Ergebnis in der Wertung der Gegner.

8 Turnier- und Meisterschaftsbestimmungen

8.1 Definition Turnier:

Ein Turnier wird als solches bezeichnet, wenn hierzu eine Einladung vorliegt, aus der hervorgeht, nach welchen Spielregeln, nach welchem Modus, an welchen Terminen und an welchem Ort gespielt wird sowie mindestens 4 Teilnehmer anwesend sind.

8.2 Genehmigungsverfahren

- 8.2.1 Die Austragung von Turnieren muss beim zuständigen Verband beantragt werden. Voraussetzung zur Erteilung einer Genehmigung ist, dass vom Veranstalter der vorgeschriebene Turnierantrag dem zuständigen Verband vorgelegt wird. Wird die Genehmigung erteilt, ist dem Veranstalter eine Turniergehmigung zuzustellen. Die Turniergehmigung wird mit einer Turniergehmigungsnummer versehen. Fehlt die Genehmigungsnummer, die nur vom zuständigen Bearbeiter vergeben wird, ist davon auszugehen, dass das Turnier nicht genehmigt ist. Die Genehmigung kann von der Erhebung einer Gebühr abhängig gemacht werden, die allerdings in der Gesamthöhe 10% der ausgeschriebenen Preisgelder nicht übersteigen darf.
- 8.2.2 Internationale Turniere bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der DBU und der EPBF. Der Turnierantrag muss spätestens 7 Monate vor dem Turniertermin über den zuständigen LV der DBU vorgelegt werden. Bei der EPBF muss der Antrag mindestens 6 Monate vor Ausrichtung vorliegen.
- 8.2.3 Turniere müssen von der DBU genehmigt werden, wenn sie für mehr als 2.500,- € Preisgeld oder Sachpreise in gleicher Höhe ausgeschrieben sind. Der Turnierantrag ist in diesem Fall über den zuständigen Bearbeiter des BVBW an die DBU zu richten.

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Sport- und Turnierordnung	D5	Seite 9 von 11 Stand 14.07.13

8.3 Teilnahme, Teilnehmer:

- 8.3.1 An genehmigten Turnieren dürfen auch Sportler(innen) teilnehmen, die nicht der DBU angehören. Sie müssen jedoch in einer dem Ereignis angemessenen Spielkleidung (schwarzen Hose/schwarzer Rock, schwarze Schuhe und einfarbigem Hemd /Pulli/ T-Shirt) antreten. Der Verband kann Turniere genehmigen, bei denen der Ausrichter besondere Regelungen zur Spielkleidung trifft.
- 8.3.2 Angehörige der DBU, die am Spielbetrieb teilnehmen, dürfen an Turnieren, die von nicht in der DBU bzw. der Verbände organisierten Veranstaltern ausgerichtet werden, nur teilnehmen, wenn diese von der DBU genehmigt sind oder den Sportlern(innen) eine Einzelgenehmigung erteilt wurde (siehe auch Tz. 8.3.3).
- 8.3.3 Teilnahme an Turnieren im Ausland bedarf einer Einzelgenehmigung im Sinne der Tz. 8.3.2. Der Antrag auf Einzelgenehmigung muss mindestens 2 Wochen vor Turnierbeginn der DBU zugehen.
- 8.3.4 Die Teilnahme an nicht genehmigten Turnieren kann mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,- € und/oder Spielsperren bis zu 2 Jahren belegt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein(e) Sportler(in) sich kurz vor der Teilnahme an einem solchem Turnier bei der DBU bzw. seiner Unterorganisation abmeldet und sich innerhalb von 6 Monaten wieder anmeldet.

8.4 Startgeld

Veranstalter von Turnieren sind berechtigt, Startgelder zu erheben. Mit Abgabe der Meldung lt. Turnierausschreibung verpflichtet sich der Verein, dem der(die) Spieler(in) angehört, zur Zahlung der Startgelder. Erhebt der Veranstalter außer dem Startgeld eine Gebühr für die zu absolvierenden Spiele, ist dies in der Ausschreibung gesondert mitzuteilen.

8.5 Oberschiedsrichter

Bei Turnieren ist ein(e) geprüfte(r) Schiedsrichter(in) als Oberschiedsrichter(in) einzusetzen. Es ist den Teilnehmern mitzuteilen, wer dies ist. Er (Sie) entscheidet in Regelfragen und achtet auf die Einhaltung der STO. Vor Turnierbeginn hat er(sie) die Spielbedingungen zu überprüfen und Beanstandungen der Turnierleitung mitzuteilen.

8.6 Turnierlisten

Der Turnierverlauf muss aus Turnierlisten ersichtlich sein, die den Teilnehmern zugänglich gemacht werden müssen.

8.7 Siegerehrungen bei Turnieren und Meisterschaften

Zur Siegerehrung haben Sportler(innen) grundsätzlich pünktlich und in Spielkleidung (wenn die Siegerehrung direkt im Anschluss an die Meisterschaft bzw. das Turnier durchgeführt wird) zu erscheinen, ansonsten erhalten diese Sportler(innen) keine Auszeichnung. Die Auszeichnung wird dem(der) Betreffenden aberkannt und er(sie) ist für die nächste Meisterschaft in dem entsprechenden Wettbewerb gesperrt.

9 Auswahlspiele, Internationale Meisterschaften, sonstige Veranstaltungen

9.1 Begriffsbestimmung:

Sonstige Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschriften sind nach Satzung der Verbände vorgesehene Tagungen der Organe.

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Sport- und Turnierordnung	D5	Seite 10 von 11 Stand 14.07.13

9.2 Zuständigkeit

- 9.2.1 Die Aufstellung von Auswahlmannschaften obliegt bei:
- Verbandsauswahlmannschaften dem(der) zuständigen Sportwart(in)
 - Bundesauswahlmannschaften dem(der) Bundessportwart(in) sowie dem(der) Bundestrainer(in).

Die Auswahlgrundsätze werden vom Vorstand bzw. dem Präsidium der DBU festgelegt.

9.2.2 Internationale Meisterschaften

Die Entsendung von Sportler(innen) zu internationalen Meisterschaften obliegt der DBU.

9.3 Abmeldung

Sportler(innen), die zu Auswahlspielen usw. bzw. bei Qualifikationsspielen zur Ermittlung des Auswahlkaders nicht antreten können, müssen sich 14 Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Organ abmelden. Bei Nichtabmeldung wird der(die) betroffene Sportler(in) aus der Auswahl gestrichen.

9.4 Spielverlegungen

- 9.4.1 Vereine und Verbände können die Freistellung von Sportler(innen), die in Auswahlmannschaften bzw. zu internationalen Meisterschaften berufen werden, nicht verweigern.
- 9.4.2 Vereine, die Sportler(innen) zu Auswahlspielen etc. abstellen müssen, können die Verlegung der Mannschaftsspiele ihrer betroffenen Mannschaften verlangen; bei Einzelmeisterschaften nur, wenn das Sportprogramm und der Terminplan es ermöglichen.
- 9.4.3 Gleiches gilt für Verbands- bzw. Bundesvertreter, die zu offiziellen Veranstaltungen bzw. Tagungen delegiert werden.

10 Strafbestimmungen/ Strafenkatalog

10.1 Schriftform, Rechtsmittelbelehrung

Ausgesprochene Strafen müssen den Betroffenen in jedem Fall schriftlich und mit einer ausreichenden Rechtsmittelbelehrung versehen, zugestellt werden. In der Regel erfolgt dies über die Newsgroup „Strafen“ in der Internetpräsenz des BVBW. Die Fristen zur Einreichung eines Protestes und Einspruchs oder einer Beschwerde gegen eine verhängte Strafe werden von der GVS festgelegt und in der Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

10.2 Zuständigkeit, Vereinshaftung

- 10.2.1 Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der STO von Sportler(innen), Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des BVBW geahndet.
- 10.2.2 Strafen in Form von Geldbußen, die gegen Sportler(innen) und Mannschaften verhängt werden, sind von den Vereinen, bei denen die Betroffenen Mitglied sind, zu zahlen (Vereinshaftung).

11 Schlussbestimmungen

11.1 Grundsatz

Diese Sport und Turnierordnung gibt den sportlichen Rahmen der verschiedenen Wettbewerbe vor.

Es ist zulässig, in den entsprechenden Ausschreibungen ergänzende Regelungen zu den einzelnen Wettbewerben zu treffen. Diese Sport- und Turnierordnung ist allerdings immer Bestandteil der jeweiligen Ausschreibungen.

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Sport- und Turnierordnung	D5	Seite 11 von 11 Stand 14.07.13

11.2 Bestandteile

Als Bestandteil dieser STO gelten folgende Bestimmungen:

- a) Spielregeln der DBU
- b) Werbevorschriften der DBU
- c) Sportordnung der Jugend
- d) Ausschreibung des BVBW
- e) Ausschreibungen weiterer Wettbewerbe des BVBW
- f) Strafenkatalog des BVBW
- g) Antidoping-Richtlinien der Nada und Wada

11.3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Zustimmung des Gesamtvorstandes des BVBW zu Beginn der Saison 2011/2012 in Kraft. Beschlossene Änderungen durch das Präsidium werden jeweils mitgeteilt. Diese Änderungen gelten dann ebenfalls als Bestandteil dieser STO.